

Richtlinien der Stadt Witten über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Cityfonds (ISEK, Nr. 14 FRL 2008) im Programmgebiet „Unsere Mitte – Innenstadt Witten“

1. Allgemeines

Durch den Rat der Stadt Witten wurde das Stadterneuerungsgebiet „Witten-Mitte“ gemäß § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit der Stadterneuerungsmaßnahme verfolgt die Stadt Witten u. a. das Ziel, das Wittener Stadtzentrum („City“) zu stärken. Unter Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln gewährt die Stadt Witten hierfür Zuwendungen zur Unterstützung des privaten Engagements.

Zu diesem Zweck wird ein Cityfonds (ISEK, Nr. 14 FRL 2008, S. 91) bereitgestellt, der zur Finanzierung von Projekten und Aktivitäten zur Stärkung des Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieangebots im Innenstadtkern eingesetzt werden kann.

Der Cityfonds setzt sich derzeit zu 80 Prozent aus Zuwendungen des Landes NRW und des Bundes sowie zu 20 Prozent aus Eigenmitteln der Stadt Witten zusammen. Ergänzt wird der Fonds durch private Anteile in selber Höhe.

2. Förderziel

Mithilfe von finanziellen Zuwendungen wird privates Engagement für die Erhaltung, Belebung und Entwicklung der Wittener Innenstadt unterstützt. Im Einzelnen sollen Einzelhandel, Gastronomie, Kultur und Dienstleistungen gestärkt, das Stadtbild aufgewertet und das Image sowie die Identifikation mit der Wittener Innenstadt gefördert werden. Mittels des Cityfonds können Projekte und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden, die ihre Wirkung insbesondere im Kernbereich des Programmgebietes „Witten Innenstadt“ (siehe Karte Anlage 1) entfalten. Ferner soll die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadterneuerung gestärkt werden.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen, die innerhalb des in Anlage 1 dargestellten Bereiches – Konzentrationsbereich der Wittener Innenstadt – umgesetzt werden oder insbesondere hier ihre Wirkung entfalten.

4. Art und Höhe der Förderung

1) Der Cityfonds besteht zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung einschließlich des von der Stadt Witten aufzubringenden Eigenanteils (öffentliche Mittel) und zu weiteren 50 % aus privaten Mitteln, welche von Antragstellenden oder Akteur*innen der lokalen Wirtschaft, Eigentümer*innen von Grundstücken und Immobilien, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereinen, Initiativen oder engagierten Privatpersonen aufgebracht werden. Die öffentlichen Mittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel für Projekte des Cityfonds bereitgestellt.

2) Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Cityfonds wird als Zuwendung gewährt. Die Zuwendung soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt.

5. Gegenstand der Förderung

- 1) Die öffentlichen Mittel des Cityfonds können für investive wie für investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden.
- 2) Die privaten Mittel des Cityfonds können darüber hinaus auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.
- 3) Die Durchführung investiver Maßnahmen ist nur zulässig, soweit durch ihre Realisierung bestehende Zweckbindungsfristen anderer Stadterneuerungsmaßnahmen nicht berührt werden.
- 4) Investive Maßnahmen sind insbesondere:
 - a) Straßenraumgestaltung mit besonderen, belebenden Elementen (z.B. Grün- und Blumengestaltung, Spielgeräte bzw. Spielstationen, Bewegungsflächen für unterschiedliche Nutzer*innengruppen, Kunst im öffentlichen Raum)
 - b) Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung der Innenstadt und Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
 - c) Aufstellen von Beschilderungs- und Wegeleitsystemen, Informationstafeln oder -terminals
 - d) Anschaffung von beweglichen Ausstattungsgegenständen privater Akteure
 - e) Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt beitragen
- 5) Investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen sind insbesondere:
 - a) Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind (z. B. Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum, Lichtkonzept, Begrünungs- und Möblierungskonzepte, Spiel- und Verweilkonzepte)
 - b) Gestaltungsleitfäden (z.B. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften, Außengastronomie)
 - c) Durchführung von Wettbewerben für investive Maßnahmen (z. B. für Kunst im öffentlichen Raum)
 - d) Durchführung eines Baustellenmarketings
 - e) Beratung von Immobilieneigentümer*innen (Schwerpunkte: Gestaltungs- oder (Um-)Nutzungskonzepte von Ladenlokalen, Zusammenlegung oder Teilung von Geschäftsflächen, Leerstandsmanagement)
- 6) Nicht-investive Maßnahmen sind insbesondere:
 - a) Standortbroschüren für Investor*innen / Immobilieneigentümer*innen
 - b) Marketingaktionen aller Art (Broschüren, Flyer) – insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung

- c) Wettbewerbe zur Schaufenstergestaltung
- d) Serviceleistungen zur Frequenzsteigerung, Kund*innenbindung / Kund*innenneugewinnung (z.B. Kinderbetreuung, Gepäckaufbewahrung etc.)
- e) Beschäftigung von Quartiershausmeister*innen oder Servicekräften
- f) Weiterbildungsmaßnahmen für Unternehmen (z.B. Seminare)
- g) Sonstige öffentlichkeitswirksame nicht-investive Maßnahmen ohne direkte Gewinnerzielungsabsicht, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt beitragen

6. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- a) Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- b) Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellenden
- c) Reguläre Personalkosten der Antragstellenden
- d) Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- e) Maßnahmen, die rentierlich sind; also dazu führen, dass unmittelbar Einnahmen erzielt werden.

7. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

8. Verfahren

- 1) Die Verwalterin des Cityfonds ist die Stadt Witten.
- 2) Die Anträge sind über das Innenstadtbüro mitten@witten an die Stadt Witten zu richten. Das Innenstadtbüro unterstützt die Antragsteller*innen in beratender Funktion.
- 3) Die Stadtverwaltung prüft die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme und legt den Antrag bei positivem Prüfergebnis dem Vergabegremium zur Entscheidung vor.
- 4) Über die Bewilligung von Mitteln aus dem Cityfonds entscheidet ein Vergabegremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie dieser Förderrichtlinie im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung.
- 5) Das Vergabegremium deckt einen Querschnitt der Interessen im Konzentrationsbereich der Innenstadt ab. Es setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Die sieben stimmberechtigten Mitglieder der Jury sollen als Vertreter*innen aus den Bereichen Handel und Dienstleistung, Gastronomie und Veranstaltungen, Bildung und Kultur

sowie Immobilienwirtschaft kommen. Die Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Stadt Witten.

Die beiden beratenden Mitglieder sind zwei Vertreter*innen der Stadt Witten (je eine Person vom Stadtplanungsamt und von der Wirtschaftsförderung)

Die Geschäftsführung des Vergabegremiums (Einladung, Moderation, Dokumentation der Sitzungen) liegt beim Innenstadtbüro.

6) Für jedes Mitglied des Vergabegremiums wird ein*e Stellvertreter*in bestimmt. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch die oben aufgeführten Institutionen.

7) Im Fall einer positiven Förderentscheidung durch das Vergabegremium wird ein Weiterleitungsvertrag mit der/dem privaten Maßnahmeträger*in geschlossen.

8) Die Auszahlung von Abschlägen während der Projektdurchführung kann in begründeten Einzelfällen erfolgen.

9) Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung aus dem Cityfonds entsprechend gekürzt.

10) Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Stadt Witten an die Antragsteller*in ausgezahlt. Hierzu hat die Antragsteller*in der Stadt Witten eine Schlussabrechnung mit allen Rechnungsbelegen im Original und einem Zahlungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des zuständigen Ausschusses in Kraft.

Anlage 1: Karte des Kernbereichs im Programmgebiet „Unsere Mitte – Innenstadt Witten“